

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg zum
Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten
für Landwirte in Natura-2000-Gebieten**

Vom 22. Juli 2024

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Länder Brandenburg und Berlin gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Leistungen von landwirtschaftlichen Unternehmen,

- die über die üblichen, gesetzlich einzuhaltenden Regeln der guten fachlichen Praxis hinausgehen,
- in besonderem Maße zur Erhaltung beziehungsweise Förderung der Lebensräume und Arten in den für Brandenburg und Berlin ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten gemäß Richtlinie des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) sowie gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) dienen,
- aufgrund von Beschränkungen nicht als Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefördert werden können,
- zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie zum Schutz der Biodiversität sowie Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten.

1.2 Für die Fördergegenstände 2.1 und 2.2 der Richtlinie gelten darüber hinaus folgenden Rechtsgrundlagen:

- des Artikels 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, ESF, den Kohäsionsfonds, den ELER und den EMFF sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014-2020 (Maßnahmenummer 12, Artikel 30 der ELER VO) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Für den Fördergegenstand 2.3 der Richtlinie gelten darüber hinaus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, Förderbereich 4K, in der jeweils geltenden Fassung.

- Maßnahmen nach Ziffer 2.3 der Richtlinie sind gemäß des europäischen Agrarrahmens¹ unter der Beihilfennummer SA. 102118 (2022/N) notifiziert.

1.4 Ziel der Förderung

Die Förderrichtlinie unterstützt die Umsetzung der FFH-Richtlinie, insbesondere Artikel 6 Absatz 1 und 2 hinsichtlich der Erhaltung eines günstigen Zustandes der in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sowie der Arten der Vogelschutz-Richtlinie.

Ziel der Maßnahme 2.3 ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie zum Schutz der Biodiversität sowie Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten.

Die Förderung wird nur bei Nachteilen gewährt, die über den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen.

Für alle Maßnahmen nach dieser Richtlinie finden auch das Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahllungen (Agrarzahllungen-Verpflichtungengesetz – AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014, die Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahllungen (Agrarzahllungen-Verpflichtungenverordnung – AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014, die Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV) vom 3. Dezember 2004 und das Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahllungen (InVeKoS-Daten-Gesetz – InVeKoSDG) vom 2. Dezember 2014 in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

1.5 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

1.6 Anspruch des Antragstellers/der Antragstellerin

Ein Anspruch des Antragstellers/der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

¹ Agrarrahmens – Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01)

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Nutzungsbeschränkungen Grünland

2.1.1 Extensive Grünlandnutzung

Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich von Ertragsausfällen aufgrund einer extensiven Bewirtschaftung von Grünland zur Sicherung beziehungsweise Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensräumen von zu schützenden Arten innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten. Damit werden artenreiche Grünlandbestände erhalten und in ihrem Zustand verbessert, einer Verbuschung und Nutzungsaufgabe wird vorgebeugt.

Die Maßnahme umfasst:

- a) kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln,
- b) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Mineraldünger,
- c) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Gülle,
- d) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Dünger aller Art.

2.1.2 Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung

Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich von Ertragsausfällen durch Regelung der Nutzungstermine, um die Verluste bei Wirbeltieren (unter anderem Wiesenbrüter) zu verringern und die Entwicklung später blühender Arten und artenreicher Feuchtgrünlandgesellschaften zu begünstigen. Die Nutzung erfolgt jährlich:

- a) nicht vor dem 16. Juni,
- b) nicht vor dem 1. Juli,
- c) nicht vor dem 16. August
- d) erste Nutzung bis zum 15. Juni und weitere Nutzung erst nach dem 31. August.²

Die Maßnahme kann in Kombination mit Nummer 2.1.1 erfolgen.

2.1.3 Hohe Wasserhaltung

Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich von Bewirtschaftungserschwernissen und Ertragsausfällen durch einen verstärkten Rückhalt von Wasser in der Landschaft. Sie dient der Erhaltung der Moore und der Sicherung von Habitaten stark gefährdeter und an nasse Lebensbedingungen gebundene Tier- und Pflanzenarten. Die Wasserhaltung soll durch die Nutzung vorhandener Regulierungseinrichtungen so durchgeführt werden, dass ab 1. November ein Wasserstand gemäß den folgenden Stauzielen erreichbar ist:

- a) oberflächennahe/-gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. April
- b) oberflächennahe/-gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. Juni.

² vorbehaltlich der Genehmigung des 9.EPLR Änderungsantrages

Die Maßnahme 2.1.3 ist kombinierbar mit den Fördergegenständen in den Nummern 2.1.1 a und c.

2.2 Nutzungseinschränkungen Ackerland

Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau

Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich von Bewirtschaftungsschwernissen und Ertragsausfällen durch extensive Produktionsverfahren zur Verbesserung der Lebensbedingungen typischer Tier- und Pflanzenarten des Ackerlandes.

Die Maßnahme umfasst:

- a) Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel,
- b) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Gülle
- c) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Herbiziden und Insektiziden und Fungiziden.

2.3 Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel gemäß § 4 Absatz 1 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) (Förderung aus Bundes-und Landesmitteln-GAK)

Die Maßnahme umfasst:

- a) den Verzicht gemäß § 4 Abs.1 PflSchAnwV auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel auf produktiv genutzten Ackerflächen
- b) den Verzicht gemäß § 4 Abs.1 der PflSchAnwV auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel in produktiv genutzten Dauerkulturen

2.4 Förderausschluss

Eine Förderung für eine Fläche kann entweder für die Fördergegenstände 2.1, 2.2 oder für den Fördergegenstand 2.3 bewilligt werden. Eine Kombination ist ausgeschlossen.

3 **Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin**

Zuwendungsberechtigt sind für die Fördergegenstände 2.1 und 2.2 vorbehaltlich spezieller Regelungen bei einzelnen Maßnahmen Betriebsinhaber/Betriebsinhaberinnen nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, deren zu fördernde Flächen im Land Brandenburg oder Berlin liegen und deren Unternehmenssitz sich in einem Mitgliedstaat der EU befindet.

Zuwendungsberechtigt sind für den Fördergegenstand 2.3, vorbehaltlich spezieller Regelungen bei einzelnen Maßnahmen, Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ausüben und deren zu fördernde Flächen im Land Brandenburg liegen.

Zuwendungen für Maßnahmen gemäß 2.3 dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) handelt, oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Eine Nutzungseinschränkung muss auf Grundlage eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder anderer Voraussetzungen gemäß § 32 Absatz 2 - 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, § 8 BbgNatSchAG) sowie § 4 Absatz 1 PflSchAnwV festgelegt sein.

4.2 Förderkriterien

4.2.1 Förderfähige Flächen

4.2.1.1 Gilt für Nummer 2.1 und 2.2: Förderfähige Flächen im Sinne dieser Richtlinie sind alle landwirtschaftlich genutzten Flächen in den für Brandenburg und Berlin ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten gemäß Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sowie gemäß der Richtlinie 92/43/EWG, für die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen (Natura-2000-Gebiete).

Gilt für Nummer 2.3: Maßnahmen müssen in Naturschutzgebieten bzw. dem Nationalpark „Unteres Odertal“ liegen.

Die zu fördernde Fläche darf eine Mindestgröße von 0,3 ha nicht unterschreiten. Landschaftselemente, die gemäß Anlage II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ausgewiesen wurden, sind Bestandteil der förderfähigen Fläche.

4.2.1.2 Nicht förderfähig sind Flächen,

- für die keine Nutzungsberechtigung besteht,
- welche gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als ökologische Vorrangflächen angemeldet wurden,
- welche gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstaben b) und i) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Rahmen der Betriebsprämienregelung beihilfefähig sind,
- auf denen identische gesetzliche produktionseinschränkende Auflagen durch Dritte vorgegeben sind,
- auf denen identische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

4.2.2 Ausschluss der Doppelförderung

Vorbehaltlich der Kombination von verschiedenen Maßnahmen auf derselben Fläche ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn auf derselben Fläche Zahlungen anderer Beihilferegelungen oder Finanzierungen Dritter mit jeweils gleichem Förderinhalt in Anspruch genommen werden. Wird das Ziel durch andere Regelungen erreicht, ist eine Ausgleichszahlung ausgeschlossen.

4.3 Förderverpflichtungen

4.3.1 Nutzungseinschränkung Grünland

4.3.1.1 Extensive Grünlandnutzung (Nummer 2.1.1)

- a) Der Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern ist nicht zugelassen.
- b) Die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger inklusive der Exkremate von Weidetieren darf je Hektar Grünland die Menge nicht überschreiten, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Raufutter verwertenden Großvieheinheiten (RGV) entspricht. Für die Ermittlung der Düngermengen sind die Grundsätze und Richtwerte der Düngeverordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- c) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen. In begründeten Fällen und wenn es der vorliegenden Schutzgebietsverordnung nicht entgegensteht, kann auf Antrag ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch die zuständige Behörde genehmigt werden. Davon ausgenommen sind Totalherbizide.
- d) Der Grünlandumbruch auf geförderten Flächen ist verboten.
- e) Die geförderten Flächen sind mindestens einmal jährlich durch Mahd (mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche und Verwertung als Futter, Streu oder organischen Dünger beziehungsweise energetische Verwertung) oder Beweidung zu nutzen. Eine Verbuschung der Flächen ist auszuschließen.
- f) Kein Einsatz von Mineraldünger (Nummer 2.1.1 Buchstabe b) bedeutet, dass neben den chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern alle chemisch-synthetischen Phosphor-, Kalium- und Magnesiumdünger verboten sind sowie auch alle schwerlöslichen nicht synthetischen Mineraldünger (zum Beispiel Rohphosphate). Betroffen sind vom Verbot alle mineralischen Mehrnährstoff- und Mikronährstoffdünger.
- g) Maßnahme 2.1.1 Buchstabe c ist nur förderfähig in Unternehmen mit Gülleanfall.

4.3.1.2 Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung (Nummer 2.1.2)

- a) Bewirtschaftungsmaßnahmen nach dem 31. März bis zum vorgegebenen ersten Nutzungstermin dürfen nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- b) Eine eingestellte Schnitthöhe von 10 Zentimetern ist einzuhalten. Bei Schlagbreiten in Bewirtschaftungsrichtung von größer als 100 Metern erfolgt die Mahd in Blöcken mit einer

maximalen Breite von 80 Metern in Bewirtschaftungsrichtung. Zwischen den Blöcken ist bis zur nächsten Nutzung ein Streifen in einer Breite von mindestens 3 Metern freizuhalten. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- c) Das Belassen eines ungenutzten Streifens an Gewässerrändern in Mähwerksbreite, nicht jedoch über 5 Meter, bis Vegetationsende kann je nach Bedarf und Gegebenheiten im Umfang von 1 Prozent der je Betrieb einbezogenen Fläche von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgegeben werden. Die Fläche der Streifen aus der blockweisen Mahd wird dabei mit angerechnet.

4.3.1.3 Hohe Wasserhaltung (Nummer 2.1.3)

Das Programm ist nur anzuwenden, wenn ein Pegelnetz besteht, mit dem die Einhaltung der Zielgrundwasserstände kontrolliert werden kann. Die Stauziele (Regulierungsziele) werden durch Vereinbarung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der zuständigen Wasserbehörde festgelegt. Die Zahlungen zum Ausgleich für die hohe Wasserhaltung begründen sich in den Festlegungen der Paragraphen „Verbote“ beziehungsweise „Zulässige Handlungen“ oder „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ der Schutzgebietsverordnung (§ 32 Absatz 2 - 4 BNatSchG) in Verbindung mit der Bewilligung zur Einstellung des Pegelstandes durch die zuständige Behörde. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin führt ein Pegelbuch, sofern er/sie beauftragt beziehungsweise befugt ist, die jeweiligen Pegelstände einzustellen.

4.3.2 Nutzungseinschränkung Ackerland - Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau (Nummer 2.2)

Die Maßnahme 2.2 Buchstabe b ist nur förderfähig in Unternehmen mit Gülleanfall.

4.3.3 Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel gemäß § 4 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 und 3 PflSchAnwV (Nummer 2.3)

Die Maßnahme umfasst den Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf produktiv genutzten Acker- und Dauerkulturflächen, die aus einem Stoff gemäß Anlage 2 und 3 PflSchAnwV bestehen oder diesen enthalten, die Anwendung von Herbiziden sowie die Anwendung von bienengefährlichen oder bestäubergefährlichen Insektiziden im Sinne von § 4 Absatz 1 PflSchAnwV.

4.4 Schlagbezogene Dokumentation/Bestandsregister

Für alle Maßnahmen zur Flächenbewirtschaftung sind die gesetzlichen und in den Einzelmaßnahmen vorgeschriebenen Anforderungen für durchzuführende Maßnahmen, Untersuchungen und Kontrollen schlagbezogen zu dokumentieren (Schlagkartei, Weideplan). Dazu ist eine Schlagdokumentation bzw. ein Bestandsregister zu führen, sofern nicht gesetzliche Festlegungen andere Forderungen beinhalten. Zum Nachweis ist die Schlagdokumentation bzw. das Bestandsregister jeweils bis zum 31.12. jedes Verpflichtungsjahres abzuschließen und für Kontrollzwecke vorzuhalten.

Im Bestandsregister sind Tierzahlen, sowie Zugangs- und Abgangsdaten zu dokumentieren.

Die Bestandsregister und Schlagdokumentationen können auch elektronisch geführt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlagen/Höhe der Zuwendung:
- 5.4.1 Grünlandnutzung

Die Zuwendung beträgt jährlich

- für Maßnahme 2.1.1 - Extensive Grünlandnutzung

- | | |
|---|-------------|
| a) kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln | 165 Euro/ha |
| b) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Mineraldünger | 48 Euro/ha |
| c) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Gülle | 47 Euro/ha |
| d) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Dünger aller Art | 56 Euro/ha |

- für Maßnahme 2.1.2 - Späte und eingeschränkte Nutzung

- | | |
|--|--------------------------|
| a) nicht vor dem 16. Juni | 57 Euro/ha |
| b) nicht vor dem 1. Juli | 97 Euro/ha |
| c) nicht vor dem 16. August | 222 Euro/ha ³ |
| d) erste Nutzung bis zum 15. Juni und weitere Nutzung erst nach dem 31. August | 111 Euro/ha ³ |

- für Maßnahme 2.1.3 - Hohe Wasserhaltung

- | | |
|---|-------------|
| a) oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. April | 65 Euro/ha |
| b) oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. Juni | 227 Euro/ha |

5.4.2 Nutzungseinschränkung Ackerland

- für Maßnahme 2.2 - Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau

- | | |
|---|-------------|
| a) Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel | 100 Euro/ha |
|---|-------------|

³ vorbehaltlich der Genehmigung des 9.EPLR Änderungsantrages

- | | |
|---|------------|
| b) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Gülle | 47 Euro/ha |
| c) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Herbiziden und Insektiziden | 70 Euro/ha |

5.4.3 Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel gemäß § 4 Absatz 1 PflSchAnwV

- für Maßnahme 2.3
 - a) Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 4 Absatz 1 PflSchAnwV auf produktiv genutzten Ackerflächen 267 Euro/ha
 - b) Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 4 Absatz 1 PflSchAnwV in produktiv genutzten Dauerkulturen 1.069 Euro/ha

5.5 Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze beträgt 250,00 Euro/Unternehmen und Jahr.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung wird nur bei Nachteilen gewährt, die sich aus den Anforderungen ergeben, die über den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinausgehen.

6.2 Höhere Gewalt

Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen beziehungsweise vollständige oder teilweise Rückzahlung der Zuwendungen finden keine Anwendung, wenn der Verstoß beziehungsweise Nichteinhaltung der Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände (Artikel 2 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 i. V. m. Artikel 87 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) kann die zuständige Behörde in den betreffenden Fällen ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Förderung verzichten. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Tod des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin,
- eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes,
- eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon befällt,

- Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage ist.

6.3 Erweiterung der Prüfrechte

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (bei einer Beteiligung mit Bundesmitteln), der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin zu prüfen.

6.4 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten. (siehe unter <https://eler.brandenburg.de/>)

- 6.5 Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

- 6.6 Sofern es aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich ist, kann ein Nutzungsplan vereinbart werden, dessen Einhaltung durch die zuständige Naturschutzbehörde zu bestätigen ist.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Verpflichtungsbeginn ist der 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Der vollständige, form- und termingebundene Zahlungsantrag ist als Bestandteil des jährlichen Agrarförderantrages bis zum 15. Mai bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Verspätete Einreichung der Anträge führt zur Verringerung der Förderbeträge bzw. zum Förderausschluss.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist für Antragsteller/Antragstellerinnen, die ihren Betriebssitz im Land Brandenburg haben, das für Landwirtschaft zuständige Amt des Landkreises/der kreisfreien Stadt, in dem sich der Betriebssitz befindet. Für Antragsteller/Antragstellerinnen, die ihren Betriebssitz in Berlin haben, ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) in Frankfurt (Oder) die zuständige Bewilligungsbehörde. Antragsteller/Antragstellerinnen mit Betriebssitz außerhalb des Landes Brandenburg beantragen in dem für Landwirtschaft zuständigen Amt des

Landkreises/der kreisfreien Stadt, in dessen Hoheitsgebiet sich die relative Mehrheit der beantragten Flächen befindet.

Der Zuwendungsbescheid wird nach Abschluss der Verwaltungskontrollen erlassen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Durchführung des Vorhabens jeweils für das entsprechende Kalenderjahr auf der Grundlage des Zahlungsantrags gemäß Agrarförderantrag in Verbindung mit dem geprüften Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis. Die Zahlung des geprüften und beanstandungsfreien Mindestbetrages je Zahlungsantrag kann vor Bestandskraft des Bescheides erfolgen.

Nach Ablauf jeden Verpflichtungsjahres und aller erforderlichen Kontrollen wird auf der Grundlage des Auszahlungsantrages eine Auszahlungsmitteilung erstellt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Als Verwendungsnachweis gilt der geprüfte Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis des Zahlungsantrages (Bestandteil des Agrarförderantrags).

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/ VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln bei den Fördergegenständen gem. Nr. 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode ab 2014, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

Die Daten der Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Der Umgang mit den gespeicherten Daten erfolgt gemäß Artikel 85 und 86 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

7.6 Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Kürzungen oder Verwaltungssanktionen werden nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr.

640/2014 und 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

7.7 Veröffentlichungspflicht

Für den Fördergegenstand 2.3 wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über

- 10.000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind sowie
- 100.000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen,

auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

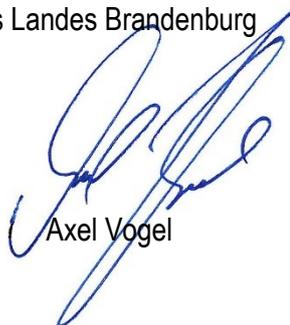
7.8 Überprüfungsklausel

Im Falle einer Änderung relevanter verbindlicher Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die bisher in der Rahmenregelung (2022/C 485/01) geltenden Verpflichtungen hinausgehen, wird die Richtlinie entsprechend angepasst.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025.

Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg



Axel Vogel

Anlage 1

Mindestanforderungen an die schlagbezogene Dokumentation (Schlagkartei, Weidetagebuch)

- Schlagbezeichnung (Schlagnummer, Feldblock, ggf. Schlagname)
- Bodenart, Ackerzahl/Grünlandzahl
- bewirtschaftet nach welchem Förderprogramm
- Fruchtart und Sorte
- verwendetes Saat-/Pflanzgut, bei Gemischen prozentualer Anteil des jeweiligen Saatgutpartners
- Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (Termine, Arbeitsgänge, Maschinen)
- organische und mineralische Düngung (Termin, Art, Menge)
- Pflanzenschutzmaßnahmen (Termin, Präparat, Menge)
- Ernte (Termin, Art des Ernteguts, Erntemengen, ggf. eingestellte Schnitthöhen bei Mähwerken)
- Termin der letzten Bodenuntersuchung

bei Beweidung

- Tierart/-kategorie gemäß Tierbestandsnachweis des Agrarförderantrages
- Anzahl
- Dauer (Auf-, Abtriebstermin)
- GV-Weidetiere (ermittelt aus Anzahl Tierart/-kategorie und GV-Schlüssel)